

**Kurzbeschreibung:**

---

**Gefährliche Arbeiten:**

**Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen  
(Baustellenverordnung - BaustellV)**

Die Baustellenverordnung (BaustellV) regelt die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten für den Bauherren:

- bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens gilt es, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen,
- bei größeren Baustellen muss das Vorhaben bei der Behörde angekündigt werden,
- sollten mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig, muss ein geeigneter Koordinator bestellt werden,
- bei größeren Baustellen und bzw. oder bei besonders gefährlichen Arbeiten muss der Bauherr ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes erarbeiten,
- der Bauherr muss eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen.

Die Baustellenverordnung richtet sich auch an die Arbeitgeber und Unternehmer ohne eigene Arbeitnehmer.

Gruppe: **Verordnungen (Bund)**

Stand: **19.12.2022**

Volltext: [BaustellV](#)

**Begriff:**

**RAB 10 - Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)**

Diese RAB 10 enthält Begriffsbestimmungen zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV).

Gruppe: **Technische Regeln (Baustellen)**

Stand: **12.11.2003**

Volltext: [RAB 10](#)



**Herausgeber:**

QHSE Akademie GmbH  
Turnerstrasse 5  
D-40764 Langenfeld

<https://www.qhse-akademie.de>



**Haftungsausschluss:**

Die QHSE Akademie GmbH übernimmt keine Haftung auf Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Inhalte. Dies gilt nicht, wenn uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Inhalte wurden von uns mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch kann die inhaltliche Richtigkeit, insbesondere bei komplexen Themen nicht gewährleistet werden, so dass wir den Nutzern empfehlen, bei wichtigen Informationen bei den zuständigen Stellen anzufragen oder rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Sie können eine aktuelle Version dieses Dokumentes hier herunterladen:  
<https://www.qhse-lexikon.de/Stichwort.php? GUID=5AB6564F>



Das gesamte Lexikon finden Sie hier:  
<https://www.qhse-lexikon.de/stichwortregister:stichwortregister>

